Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig
Geschäftsstelle Göttingen

37083 Göttingen, 01.10.2018
Danziger Str.40
Telefon: (0551) 5074 - 216
Telefax: (0551) 5074 - 202

Az.: 4.2.1 - 611 – 2687 - 02 – 1/18 Flurbereinigung Niedernjesa, Landkreis Göttingen

Flurbereinigungsbeschluss

Gemäß § 86 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wird hiermit die

Vereinfachte Flurbereinigung Niedernjesa, Landkreis Göttingen

angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet besteht aus folgenden Flächen:

Gemeindebezirk	Gemarkung	Flur
Friedland	Niedernjesa	1 tlw., 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw. und 6 tlw.
	Stockhausen	1 tlw.
Gleichen	Reinhausen	10 tlw.
	Diemarden	5 tlw.
Stadt Göttingen	Geismar	13 tlw.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführt, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, das Verfahrensgebiet ist in der Gebietskarte dargestellt.

Die Größe des Flurbereinigungsgebietes beträgt rund **599 Hektar**.

Die Eigentümer der in dem Gebiet liegenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergemeinschaft, die gemäß § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht. Sie führt den Namen:

"Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Niedernjesa,
Landkreis Göttingen"

und hat ihren Sitz in der Gemeinde Friedland.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5, Absatz 2 des Gesetzes vom 08.10.2017 (BGBl. I S. 3546) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses als im öffentlichen Interesse liegend angeordnet.
Danach hat ein gegen den Flurbereinigungsbeschluss eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Gemäß § 86 Abs. 1, Nr. 1 FlurbG kann eine vereinfachte Flurbereinigung eingeleitet werden, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Siedlung, der Dorferneuerung, städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen. Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG kann eine Vereinfachte Flurbereinigung angeordnet werden, um Landnutzungskonflikte aufzulösen.

Im Flurbereinigungsverfahren sollen gleichzeitig die Produktions- und Arbeitsbedingungen für die Landwirtschaft verbessert werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung Niedernjesa sind gegeben, weil die Flurbereinigungsbehörde das Interesse der Beteiligten an der Durchführung für gegeben und die Flurbereinigung für erforderlich hält.

Die nach § 5 FlurbG zu beteiligenden Gemeinden, Behörden und Organisationen sind angehört bzw. unterrichtet worden. Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind am 20.09.2018 über das geplante Verfahren und die voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt worden, die landwirtschaftliche Berufsvertretung wurde gehört.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 FlurbG liegen somit vor.

Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da die finanziellen Mittel der Europäischen Union und der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes und der Länder zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen in dem Umsetzungszeitraum zur Verfügung stehen.

Im Rahmen des Verfahrens sollen zur Verbesserung der Agrarstruktur landwirtschaftliche Wege ausgebaut und an die Erfordernisse einer modernen Landwirtschaft angepasst werden. Um den Hochwasserschutz zu verbessern, sollen naturnahe Retentionsräume entstehen, in denen der Wasserabfluss durch den Bau von einfachen technischen Vorrichtungen gebremst werden soll. Geplant sind außerdem Maßnahmen zum Schutz und zur ökologischen Verbesserung der örtlichen Gewässer und des Agrarraumes.

Die Neugestaltungsgrundsätze sind mit den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Verbänden abgestimmt.

Für ein effizientes Bodenmanagement und für den zeitnahen Ausbaubeginn ist es zwingend erforderlich die rechtlichen Voraussetzungen (Vorstandswahl, Wertermittlung, Aufstellung und Genehmigung des Planes nach § 41 FlurbG) schnellstmöglich zu schaffen, um den Ausbau, insbesondere die Anlage eines Sedimentrückhaltebeckens oberhalb des Wendebachstausees, beginnen zu können und die anschließende Flächenneuordnung umzusetzen. Die Finanzierung der Baumaßnahmen ist ganz maßgeblich auf eine Kofinanzierung mit EU-Mitteln abgestimmt. Das aktuelle Förderprogramm PFEIL läuft aber bereits 2020 aus. Somit ist die EU-Förderung begrenzt, die Entwicklung des Bundes- und Landeshaushalts ist nicht absehbar.

Je eher mit dem Ausbau und der Flächenneuordnung begonnen wird, desto eher entstehen für die landwirtschaftlichen Betriebe aber auch für die Allgemeinheit die angestrebten ökonomischen und ökologischen Vorteile.

Folgerichtig sind das öffentliche Interesse sowie das überwiegende Interesse der Teilnehmer an der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses gegeben und die Voraussetzungen für deren Anordnung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig, oder bei der Geschäftsstelle Göttingen des ArL Braunschweig, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen erhoben werden.

Hinweis: Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl S. 247) einzureichen. Die sofortige Vollziehung kann auf Antrag auch vom Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig, oder bei der Geschäftsstelle Göttingen des ArL Braunschweig, Danziger Str. 40, 37083 Göttingen (§ 80 VwGO) ausgesetzt werden.

(Böckmann)